

§ 14 HeizKG Wechsel des Abnehmers

HeizKG - Heizkostenabrechnungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.03.2023

1. (1) Durch den Wechsel eines Abnehmers (Anm. 1) oder des Abgebers (Anm. 2) werden die Aufteilungsschlüssel (§§ 9 bis 13) nicht berührt.
2. (2) Im Fall eines Wechsels des Abnehmers (Anm. 1) oder des Abgebers (Anm. 2) nach Aufnahme des Betriebes der gemeinsamen Versorgungsanlage treten die neuen Abnehmer und Abgeber in die Rechte und Pflichten der bisher Berechtigten ein.
3. (3) Bei Wechsel eines Abnehmers (Anm. 1) während der Abrechnungsperiode (§ 16) gelten die §§ 21 und 23.

In Kraft seit 05.06.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at